

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 17.01.2012, Nr. 01/2012

---

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

001	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
002	Offenlegung des Butterbaches im Bereich der ehemaligen Möbelfabrik Landwehr, Herforder Straße 82, in Bünde	Seite 2
003	Offenlegung des Butterbaches im Bereich der Winkelstraße in Bünde	Seite 2
004	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für den Bauhof des Kreises Herford zum 31.12.2010	Seite 3
005	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford zum 31.12.2010	Seite 5
006	Fischerprüfungen des Jahres 2012	Seite 5
007	Jägerprüfung des Jahres 2012	Seite 6
008	Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Herford über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für den Kreistag des Kreises Herford	Seite 6

#### Bekanntmachungen der Stadt Herford

009	Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.12.2011	Seite 7
010	Bekanntmachung der Stadt Herford über den Entwurfsbeschluss und die Offenlage der Änderung Nr. 1.11 des Bebauungsplans Nr. 8.52 „Schlosserstraße“	Seite 8
011	Bekanntmachung der Stadt Herford über den Entwurfsbeschluss und die Offenlage der Flächennutzungsplan – Teiländerung Nr. 2.11 „Schlosserstraße“	Seite 9

#### Bekanntmachungen der Stadt Bünde

012	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13. Dezember 2011	Seite 11
013	Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung	Seite 11
014	Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung	Seite 12
015	4. Änderungssatzung vom 05.01.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Bünde vom 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege- Elternbeitragssatzung -	Seite 12

#### Bekanntmachungen der Stadt Löhne

016	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2011	Seite 14
-----	---	----------

017	14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangshäusern für die Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Löhne vom 15.12.2011	Seite 15
018	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von Aussiedlern vom 15.12.2011	Seite 16
019	Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Rates der Stadt Löhne am 25.01.2012	Seite 17

---

## **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

**001**

### **Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachungen wurden wegen Fristablauf gelöscht.

**002**

### **Offenlegung des Butterbaches im Bereich der ehemaligen Möbelfabrik Landwehr, Herforder Straße 82, in Bünde**

Die Kommunalbetriebe Bünde planen die Offenlegung des Butterbaches im Bereich der ehemaligen Möbelfabrik Landwehr, Herforder Straße 82, in Bünde und haben dazu die Plangenehmigung nach § 68 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von den Kommunalbetrieben Bünde geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 21.12.2011

Kreis Herford  
Der Landrat  
Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-

**003**

### **Offenlegung des Butterbaches im Bereich der Winkelstraße in Bünde**

Die Kommunalbetriebe Bünde planen die Offenlegung des Butterbaches im Bereich der Winkelstraße in Bünde und haben dazu die Plangenehmigung nach § 68 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von den Kommunalbetrieben Bünde geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 21.12.2011

Kreis Herford  
Der Landrat  
Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-

**004**

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für den Bauhof des Kreises Herford zum 31.12.2010**

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 14.10.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den Bauhof des Kreises Herford zum 31.12.2010 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

*Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bauhof des Kreises Herford“ fest:*

*a) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010, der zum 31.12.2010 ausweist:*

*in der Bilanz Aktiva und Passiva von je* 2.788.385,48 €

*in der Gewinn- und Verlustrechnung*

*Erträge von* 2.645.349,30 €

*Aufwendungen von* 2.652.997,70 €

*und einen Jahresfehlbetrag von* 7.648,40 €

*der aus dem Gewinnvortrag zu tilgen ist.*

*b) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010.*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 3, Zimmer 3.41, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/13-1341 oder der E-Mail-Adresse [info@kreis-herford.de](mailto:info@kreis-herford.de) entgegengenommen.

Der **abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW** in Herne vom 05.12.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

*Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bauhof des Kreises Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.*

*Diese hat mit Datum vom 20.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.*

*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bauhof des Kreises Herford" für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.*

*Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung "Bauhof des Kreises Herford". Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

*Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:*

*Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.*

*Herne, den 05.12.2011*

*GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag*

*Matthias Mittel*

*Herford, 14.12.2011*

*Bauhof des Kreises Herford*

*Andreas Kleineberg  
Betriebsleiter*

005

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford zum 31.12.2010**

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 14.10.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den die „Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford“ zum 31.12.2010 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

*Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford“ fest:*

a. *den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010, der zum 31.12.2010 ausweist:*

<i>in der Bilanz</i>	
<i>Aktiva und Passiva von je</i>	660.451,50 €
<i>in der Gewinn- und Verlustrechnung</i>	
<i>Erträge von</i>	878.594,03 €
<i>Aufwendungen von</i>	794.827,96 €
<i>und einen Jahresüberschuss von</i>	83.766,07 €
<i>der der Betriebsmittelrücklage zuzuführen ist.</i>	

b. *den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010.*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 3, Zimmer 3.41, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/13-1341 oder der E-Mail-Adresse [info@kreis-herford.de](mailto:info@kreis-herford.de) entgegengenommen.

Herford, 14.11.2011

Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford

Susanne Reeske  
Therapeutische Leiterin

Gerhard Koch  
Kaufmännischer Leiter

006

## **Fischerprüfungen des Jahres 2012**

**Die Fischerprüfungen des Jahres 2012** finden im Kreis Herford an folgenden Tagen statt:

**1. Prüfung: 12./13.03.2012;**

**2. Prüfung: 12./13.11.2012**

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Herford (32045 Herford oder Amtshausstr. 3, 32051 Herford) eingereicht werden. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischer (Angelsportvereine) angeboten. Auf Wunsch wird die öffentliche Bekanntmachung gegen Entgelt übersandt. Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221-131128 oder der E-Mail-Adresse [info@kreis-herford.de](mailto:info@kreis-herford.de) entgegengenommen.

Kreis Herford  
Der Landrat

007

## Jägerprüfung des Jahres 2012

Die Jägerprüfung des Jahres 2012 findet im Kreis Herford wie folgt statt:

Schriftliche Prüfung: 23.04.2012, 15.00 Uhr in Herford  
Schießprüfung: 24.04.2012, 09.00 Uhr in Vlotho  
Mündlich-praktische Prüfung: 25. bis 26.04.2012, 08.00 Uhr in Herford

Die Wiederholungsprüfung findet ab Montag, dem 27.08.2012 statt. Die genauen Termine werden den Teilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 01.03.2012 beim Landrat des Kreises Herford (32045 Herford oder Amtshausstr. 3, 32051 Herford) einzureichen. Auf Wunsch wird die öffentliche Bekanntmachung gegen Entgelt übersandt. Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221-131128 oder der E-Mail-Adresse [info@kreis-herford.de](mailto:info@kreis-herford.de) entgegengenommen.

Kreis Herford  
Der Landrat

008

## Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Herford über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für den Kreistag des Kreises Herford

Die von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) vorgeschlagene und am 21.10.2009 in den Kreistag des Kreises Herford gewählte Bewerberin Angela Thiele hat auf ihren Sitz im Kreistag des Kreises Herford verzichtet.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit als Nachfolger Herr Frank Jaksties, Hühnerrottstraße 11, 32130 Enger, als Bewerber aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands festgestellt und bekannt gegeben.

Gegen die Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Zi.-Nr. 3.10 schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit § 65 Ziffer 4 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394).

Herford, den 02.01.2012  
Der Wahlleiter für den Kreis Herford

Gez.  
Christian Manz

## Bekanntmachungen der Stadt Herford

009

### Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.12.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54) wird für die Stadt Herford verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 01. April, 14. Oktober, 04. November und 30. Dezember 2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Herford, den 05.01.2012

Stadt Herford  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Bruno Wollbrink  
Bürgermeister

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 05.01.2012

Stadt Herford  
als örtliche Ordnungsbehörde

(Bruno Wollbrink)  
Bürgermeister

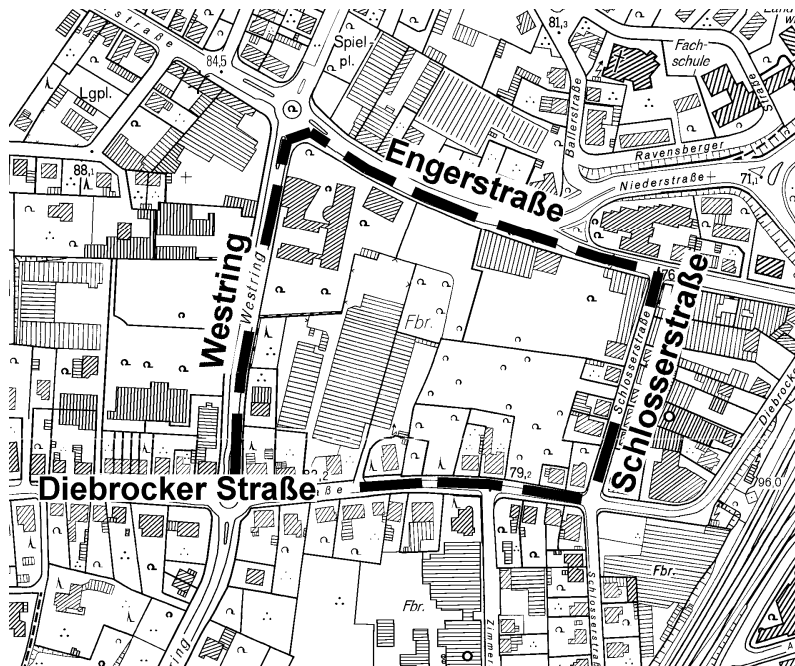
## Bekanntmachung der Stadt Herford über den Entwurfsbeschluss und die Offenlage der Änderung Nr. 1.11 des Bebauungsplans Nr. 8.52 „Schlosserstraße“

„Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 gem. § 2a BauGB die Bebauungsplanänderung 1.11 des Bebauungsplans Nr. 8.52 „Schlosserstraße“ mit Begründung und Umweltbericht als Entwurf und für diesen Entwurf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)).

Ziel der Änderung ist vor dem Hintergrund der aufgegebenen gewerblichen Nutzung zwischen der Engerstraße, Schlosserstraße und Diebrocker Straße auf einem 2 ha großen Grundstücksareal eine Entwicklung in Richtung gemischter Nutzungen zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich 1.11 des Bebauungsplans Nr. 8.52 „Schlosserstraße“ umfasst eine Fläche südlich der Engerstraße. Diese Fläche ist Teil des bestehenden Bebauungsplans Nr. 8.52 und umfasst den westlichen Teil des Geltungsbereichs. Die Begrenzung erfolgt durch die Schlosserstraße im Osten, die Engerstraße im Norden, den Westring im Westen und die Diebrocker Straße im Süden.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus der Änderung selbst hervor.



Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2a BauGB in einem gesonderten Teil der Begründung der Bebauungsplanänderung als Umweltbericht dargelegt. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan
- Flächennutzungsplan
- Geräuschebelastungskarte des Landesumweltamtes NRW
- Schallgutachten, Fa. AKUS Juni 2011
- Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst NRW
- Altlastenkataster der Stadt Herford
- Gutachten zur Altlasten-Erkundung, Fa. GeoAnalytik April 2004, Gutachten Fa. GeoAnalytik April 2007
- Umweltbericht der Stadt Herford (1990)
- @linfos Datei für geschützte Arten, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Altlasten – Erkundung auf dem ehemaligen Coronet – Gelände, Gutachten Fa. GeoAnalytik vom 04.01.2012



Die Entwurfsunterlagen können in der Zeit vom 24. Januar 2012 bis einschließlich zum 22. Februar 2012 in einem Aushangkasten der Abt. 4.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten - im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Herford, den 13.01.2012  
Stadt Herford - Der Bürgermeister  
Bruno Wollbrink

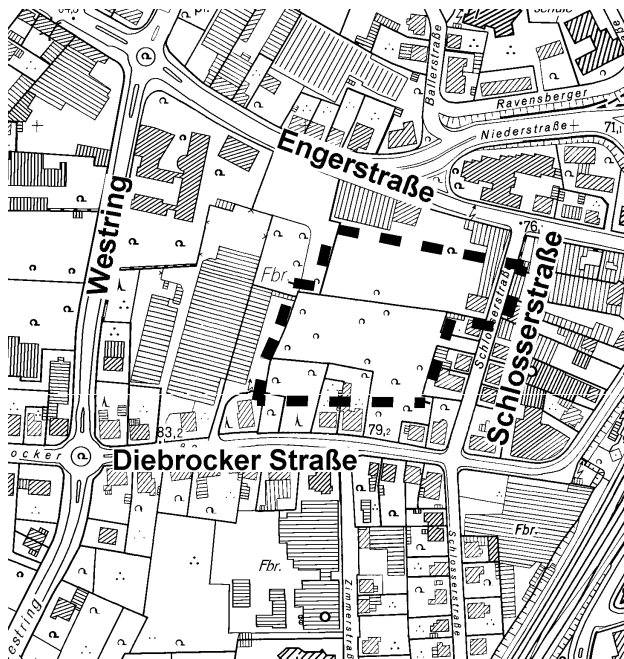
011

### **Bekanntmachung der Stadt Herford über den Entwurfsbeschluss und die Offenlage der Flächennutzungsplan – Teiländerung Nr. 2.11 „Schlosserstraße“**

„Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 gem. § 2a BauGB die Flächennutzungsplan - Teiländerung Nr. 2.11 „Schlosserstraße“ mit Begründung und Umweltbericht als Entwurf sowie für diesen Entwurf mit Begründung und Umweltbericht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)).

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll eine Entwicklung von gewerblicher Baufläche in Richtung gemischte Bauflächen erfolgen.

Der Änderungsbereich umfasst eine rund 1,4 ha große Fläche. Die südliche Begrenzung bildet die Bebauung an der Diebrocker Straße, die östliche Begrenzung die Bebauung an der Schlosserstraße, die im mittleren Abschnitt auch Teil der Änderung ist. Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus der Teiländerung selbst hervor.



Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2a BauGB in einem gesonderten Teil der Begründung der Flächennutzungsplan - Teiländerung als Umweltbericht dargelegt. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan
- Flächennutzungsplan
- Geräuschebelastungskarte des Landesumweltamtes NRW
- Schallgutachten, Fa. AKUS Juni 2011
- Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst NRW
- Altlastenkataster der Stadt Herford
- Gutachten zur Altlasten-Erkundung, Fa. GeoAnalytik April 2004, Gutachten Fa. GeoAnalytik April 2007
- Umweltbericht der Stadt Herford (1990)
- @infos Datei für geschützte Arten, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Altlasten – Erkundung auf dem ehemaligen Coronet – Gelände, Gutachten Fa. GeoAnalytik vom 04.01.2012

Die Entwurfsunterlagen können in der Zeit vom 24. Januar 2012 bis einschließlich zum 22. Februar 2012 in einem Aushangkasten der Abt. 4.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten - im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Flächennutzungsplan - Teiländerung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Herford, den 13.01.2012  
Stadt Herford - Der Bürgermeister  
Bruno Wollbrink

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

012

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13. Dezember 2011**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) i.V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV.NRW. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung

**wird für die Stadt Bünde verordnet:**

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Bünde an den **Sonntagen 11. März 2012, 06. Mai 2012, 16. September 2012 und 28. Oktober 2012**; jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

#### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält sowie gegen die Arbeitsschutzzeiten der Arbeitnehmer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bünde, den 13. Dezember 2011  
Stadt Bünde als örtliche Ordnungsbehörde

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13. Dezember 2011 bekannt gemacht.

Bünde, 13.12.2011

gez. Koch  
Bürgermeister

013

### **Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung**

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. d. geltenden Fassung sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderung vom 16.03.2011 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

## **Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides der Stadt Bünde, Abteilung Steuern u. Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Bünde – Abteilung Steuern u. Abgaben, Bahnhofstraße 13, 32257 Bünde, hat für Herrn Karl-Heinz Hölzer, zuletzt wohnhaft in 32257 Bünde, Am Brunnen 12, am 05.01.2012 einen Grundbesitzabgabenbescheid unter dem Kassenzeichen: 5100010035631 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Grundbesitzabgabenbescheid kann bei der Abteilung Steuern u. Abgaben der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13, 32257 Bünde, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
Abteilung Steuern u. Abgaben  
Im Auftrage:  
gez. Schmidt

**014**

### **Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung**

Nachstehend aufgeführte Verwaltungsakte werden gemäß § 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. d. geltenden Fassung sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderung vom 16.03.2011 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

#### **Zustellung von zwei Mahnungen der Stadtkasse Bünde durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtkasse Bünde, Bahnhofstraße 13, 32257 Bünde, hat für Herrn Karl-Heinz Hölzer, zuletzt wohnhaft in 32257 Bünde, Am Brunnen 12, am 16.09.2011 und 01.12.2011 jeweils eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen: 5100010035631 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnungen werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnungen können bei der Abteilung Steuern u. Abgaben der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13, 32257 Bünde, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
Abteilung Steuern u. Abgaben  
Im Auftrage  
gez. Schmidt

**015**

### **4. Änderungssatzung vom 05.01.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Bünde vom 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege - Elternbeitragssatzung -**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bünde vom 7.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter „und Elternbeitragsfreiheit“ angefügt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertages-einrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  
- 2) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Ehepartners“ ersetzt.
  - b) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
  - c) Satz 6 entfällt.
  
- 3) § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 und § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Koch  
Bürgermeister

Hoppe  
Schriftführerin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird die 4. Änderungssatzung vom 05.01.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Bünde vom 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege – Elternbeitragsatzung - bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 05.01.2012

Koch  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

016

### 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 18. Juli 2009 (GV. NRW. S. 394 Nr. 18/2009),
- des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW 2003 S. 93), zuletzt geändert am 16. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 793 Nr. 37/2009).

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 19.06.1997 zuletzt geändert am 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird der Betrag von 11,00 € durch 13,38 € ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 15.12.2011

Held

Bürgermeister

017

## 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangshäusern für die Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Löhne vom 15.12.2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 18. Juli 2009 (GV. NRW. S. 394 Nr. 18/2009),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangshäusern für die Unterbringung wohnungsloser Personen vom 12.10.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010, wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Quadratmeter Wohnfläche:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) Aternweg 3a/b + 5a/b :      | 17,61 Euro |
| b) Im Sundern 20, 22, 24, 26 : | 17,17 Euro |
| c) Sudbachtal 5, 5 a – c :     | 10,90 Euro |
| d) Sudbachtal 7 :              | 10,14 Euro |

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 15.12.2011  
Held  
Bürgermeister

018

## **11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von Aussiedlern vom 15.12.2011**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 18. Juli 2009 (GV. NRW. S. 394 Nr. 18/2009),
- des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert am 21. November 2006 (GV. NRW. S. 570).

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von Aussiedlern vom 19.06.1997 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Übergangsheime 11,26 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche der belegungsfähigen Räume.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 15.12.2011

Held

Bürgermeister



019

## **Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Rates der Stadt Löhne am 25.01.2012**

Am **Mittwoch, dem 25.01.2012, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

### **A. Öffentlicher Teil**

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Einberufung des Rates auf Verlangen der CDU und der LBA-Fraktion vom 04.01.2012 gem. § 1 GeschO des Rates
- 1.4. Anträge zur Tagesordnung
- 1.5. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 14.12.2011
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der CDU- und der LBA-Fraktion vom 04.01.2012 zur Teilnahme der Stadt Löhne am Stärkungspakt Stadtfinanzen
3. Fortsetzung des Gewässerentwicklungsprojektes Weser.Werre.Else im Kreis Herford
4. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
5. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 5.1. Umrüstung von analogen auf digitalen Funk
6. Mitteilungen der Verwaltung

### **B. Nichtöffentlicher Teil**

7. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 14.12.2011
8. Liegenschaftsangelegenheiten
9. Auftragsvergaben
10. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
11. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
12. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 12. Januar 2012

gez. Held  
Bürgermeister

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 24.01.2012 und der 14.02.2012.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.